

Einleitungsanzeige nach Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer Deutschland-Schweiz vom 01.07.2012

(Art. 5 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung)

Handelskammer Deutschland-Schweiz
– Schiedsgericht –
Tödistrasse 60
8002 Zürich
SCHWEIZ

(klägerische Partei)

Firma:

Adresse:

- gegen -

(beklagte Partei)

Firma:

Adresse:

I. Einleitung

- [1.] Dieses Gesuch wird hiermit gemäss der Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer Deutschland-Schweiz (**Schiedsgerichtsordnung**) eingereicht, die die Handelskammer Deutschland-Schweiz (**Handelskammer**) zum 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt hat.

II. Parteien

■ A. Klägerische Partei (Art. 5 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung lit. a)

- [2.] Die klägerische Partei in diesem Schiedsverfahren ist

[3.] Die Kontaktangaben der klägerischen Partei sind:

Adresse:

Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

Email:

[Wird die Einleitungsanzeige von mehr als einer Partei eingereicht, so sind die obigen Informationen für jede Partei anzugeben. Weiter ist die Beziehung zwischen den Parteien zu erläutern.]

[4.] Bevollmächtigter Vertreter der klägerischen Partei in diesem Verfahren ist:

[Falls relevant angeben, z.B. beauftragtes Rechtsanwaltsbüro. Schriftliche Vollmacht sollte beigefügt werden.]

Firma:

Name:

Adresse:

Telefon:

Fax:

Email:

[Falls nicht relevant bitte angeben: „Keiner“]

[5.] Die von der klägerischen Partei bevorzugte Art der Übermittlung von an die klägerische Partei gerichteten verfahrensbezogenen Mitteilungen ist:

In elektronischer Form verfügbare Unterlagen

Methode: Email

Adresse:

Kontakt:

Sonstige schriftliche Unterlagen

Methode:

Adresse:

Fax:

Kontakt:

B. Beklagte Partei

■ (Art. 5 Abs. 1 lit. a Schiedsgerichtsordnung)

[6.] Die beklagte Partei ist

[7.] Die der klägerischen Partei bekannten Kontaktangaben der beklagten Partei sind:

Adresse:

Telefon:

Fax:

Email:

An die vorgenannte Adresse soll die Zustellung dieser Einleitungsanzeige bewirkt werden.

[Wird die Einleitungsanzeige gegen mehr als eine Partei gerichtet, so sind die Kontaktangaben für jede einzelne Partei anzugeben.]

III. Grundlage des Schiedsverfahrens

■ (Art. 5 Abs. 1 lit. b Schiedsgerichtsordnung)

[8.] Die klägerische Partei und die beklagte Partei(en) haben diesbezüglich des im Streit stehenden Rechtsverhältnisses die Schiedsgerichtsbarkeit der Handelskammer vereinbart.

Diese Vereinbarung erfolgte in

Der Wortlaut der darin getroffenen Schiedsvereinbarung ist wie folgt:

Eine Kopie des diese Schiedsvereinbarung enthaltenen Dokumentes ist als Anlage beigefügt. *[bitte beifügen]*

IV. Tatsachen- und Rechtsbegründung

■ **(Artikel 5 lit. c Schiedsgerichtsordnung)**

[9.] Diese Schiedsklage ist auf die folgenden Gründe gestützt:

A. Sachverhalt

B. Rechtliche Würdigung

V. Rechtsbegehren

■ **(Art. 5 Abs. 1 lit. d Schiedsgerichtsordnung)**

[10.] Die klägerische Partei wird wie folgt beantragen:

[11.] Die klägerische Partei beziffert den Streitwert vorläufig auf

VI. Übermittlungen

■ (Artikel 5 Abs. 1 (Eingang) Schiedsgerichtsordnung)

[12.] Diese Einleitungsanzeige wird der Handelskammer schriftlich in dreifacher schriftlicher Ausfertigung übermittelt.

VII. Gebühren

■ (Artikel 5 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung)

[13.] Wie in der Schiedsgerichtsordnung (Anhang I) vorgeschrieben, ist die Einschreibgebühr in Höhe von per Banküberweisung gezahlt worden.

VIII. Anträge zur Besetzung des Schiedsgerichtes

■ (Artikel 5 Abs. 1 lit. e Schiedsgerichtsordnung)

[14.] Zur Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Alternative 1: ...sieht die Schiedsvereinbarung einen Einzelschiedsrichter vor. Dabei soll es verbleiben.

Alternative 2: ... trifft die Schiedsvereinbarung keine Regelung. Es soll bei dem gemäss Art. 8 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung als Regel vorgesehenen Einzelschiedsrichter verbleiben.

Alternative 3: ... sieht die Schiedsvereinbarung ein Dreierschiedsgericht vor. Die klägerische Partei schlägt als Beisitzer folgende Person vor:

Name:

Beruf:

Firma:

Adresse:

Telefon:

Fax:

Email:

Alternative 4: ...trifft die Schiedsvereinbarung keine Regelung. Die klägerische Partei beantragt entgegen der Regel nach Art. 8 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung die Entscheidung durch ein Dreierschiedsgericht und schlägt als Beisitzer folgende Person vor:

Name:

Beruf:

Firma:

Adresse:

Telefon:

Fax:

Email:

Der Antrag auf ein Dreierschiedsgericht wird wie folgt begründet:

Alternative 5: ...sieht die Schiedsvereinbarung einen Einzelschiedsrichter vor. Die klägerische Partei beantragt jedoch die Entscheidung durch ein Dreierschiedsgericht und schlägt als Beisitzer folgende Person vor:

Name:

Beruf:

Firma:

Adresse:

Telefon:

Fax:

Email:

Der Antrag auf ein Dreierschiedsgericht wird wie folgt begründet:

IX. Anträge zum Verfahren

■ (Artikel 5 Abs. 1 lit. f Schiedsgerichtsordnung)

[15.] Zur Art des Schiedsgerichtsverfahrens

Alternative 1: ... sieht die Schiedsvereinbarung die Durchführung des beschleunigten Verfahrens vor. Dabei hat es zu verbleiben.

Alternative 2: ... sieht die Schiedsvereinbarung die Durchführung des ordentlichen Verfahrens vor. Dabei soll es verbleiben.

Alternative 3 *[wenn keine klare Regelung besteht]*: ...möchte die klägerische Partei von der Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens Gebrauch machen.

Alternative 4: ... liegen die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung nicht vor. Es soll ein ordentliches Verfahren durchgeführt werden.

Alternative 5: ... liegen die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung zwar vor, jedoch beantragt die klägerische Partei die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens. Die Mehrkosten wird sie auf Aufforderung der Handelskammer fristgerecht vorschüssen.

Datum: _____

Eingereicht von: _____
